

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Frau Bundesministerin
Dr. Andrea Kdolsky

Ergeht per E-Mail an:
martina.zach@bmgfj.gv.at

Wien, 11. 4. 2007
KAD Dr. Kr/Mag. Sch.-

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das ASVG und BSVG geändert werden

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Österreichische Zahnärztekammer erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das ASVG und BSVG geändert werden, binnen offener Frist folgende Stellungnahme zu erstatten:

Zum vorliegenden Textentwurf betreffend Änderungen des **BSVG** wird seitens der Österreichischen Zahnärztekammer keine Stellungnahme abgegeben.

Betreffend Änderungen des ASVG wird seitens der Österreichischen Zahnärztekammer folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad Art. 1 Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG) – Unfallversicherungsschutz für Funktionäre:

Die Einbeziehung der Österreichischen Zahnärztekammer in den Text wurde zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird ersucht, in den Erläuterungen jedenfalls festzuhalten, dass auch die Funktionäre der Landes Zahnärztekammern von der Bestimmung umfasst sind.

Ad Art. 1 Z 2, 4, 5 und 7 (§§ 31 Abs. 6, 340a, 348g und 349a ASVG) –
Kompetenz des Hauptverbandes zur Erstellung von Richtlinien:

Aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer wäre eine Regelung im Sinn der bereits bestehenden Bestimmung des § 341 iVm § 343d ASVG, wonach die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten/Zahnärzten jeweils durch Gesamtverträge zu regeln sind, begrüßenswerter.

Sollte es bei der derzeit vorliegenden Regelung bleiben, wird angeregt, dass für den Fall, dass durch die Richtlinien des Hauptverbandes Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Kreises der verbandsangehörigen Sozialversicherungsträger geregelt werden, der/den jeweiligen Interessensvertretung(en) zumindest ein Anhörungsrecht im Rahmen einer geplanten Weisung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend eingeräumt wird.

Weiters ersucht die Österreichische Zahnärztekammer aus Anlass der laufenden Begutachtung, die Österreichische Zahnärztekammer in den Text des § 442 Abs. 2 ASVG (Einrichtung und Zusammensetzung des Sozial- und Gesundheitsforums Österreich) aufzunehmen, sodass ihr analog zur Österreichischen Ärztekammer, Österreichischen Apothekerkammer, den medizinischen Universitäten etc. das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zukommt.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht höflich, die angeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR DDr. Hannes Westermayer
Präsident